

Ausfertigung

Aktenzeichen:

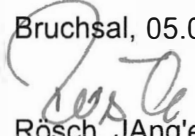
1 Cs 460 Js [REDACTED] /14



Amtsgericht Bruchsal

Rechtskräftig seit
05.03.2015.

Bruchsal, 05.03.2015


Rösch, JAng'e

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], ledig, Beruf: [REDACTED], Staats-
angehörigkeit: [REDACTED] wohnhaft: [REDACTED] Bruchsal

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc **Jüdt**, Stumpfenallee 2, 76689 Karlsdorf, Gz.: 145-14

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Das Amtsgericht - Strafrichter - Bruchsal hat in der Sitzung vom 02.02.2015, an der teilgenom-
men haben:

Richter Weber
als Vorsitzender

Rechtsreferendar Rickelt
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jüdt
als Verteidiger

JHS Nausch

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zu Last.

Gründe:

I.

Mit Strafbefehl vom 10.11.2014 wurde dem Angeklagten vorgeworfen, am [REDACTED].2014 gegen [REDACTED]:55 Uhr auf der [REDACTED] Straße in Bruchsal mit seinem PKW [REDACTED], Kennzeichen KA-[REDACTED] [REDACTED] aus nicht bekannter Ursache gegen den auf Höhe des Anwesens Nr. [REDACTED] am Fahrbahnrand abgestellten PKW [REDACTED], Kennzeichen KA-[REDACTED] [REDACTED] des Geschädigten [REDACTED] gefahren zu sein, so dass an diesem ein Schaden in Höhe von 5.172,80 EUR entstand. Obwohl er diesen Unfall bemerkt habe, habe sich der Angeklagte sodann von der Unfallstelle entfernt.

Der Angeklagte war vorliegend aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

Am [REDACTED].2014 begab sich der Angeklagte gegen 16:00 Uhr in das Café [REDACTED] in der [REDACTED] [REDACTED] in Bruchsal. Dort hielt er sich zusammen mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bis ca. 21:00 Uhr auf. Gegen [REDACTED]:55 Uhr kam es auf der [REDACTED] Straße vor dem Anwesen Nr. [REDACTED] zu dem im Strafbefehl beschriebenen Unfallgeschehen, an welchem das Fahrzeug des Angeklagten beteiligt war. Fahrer des unfallverursachenden Fahrzeugs war jedoch nicht der Angeklagte, sondern aller Voraussicht nach dessen damaliger Mitarbeiter [REDACTED] [REDACTED]

III.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er seine Wohnung in der [REDACTED] [REDACTED] in Bruchsal gegen 14:00 Uhr mit dem Fahrrad verlassen und sich zunächst zum nahegelegenen Sportplatz begeben habe. Anschließend sei er gegen 16:00 Uhr weiter in das Café [REDACTED] gefahren. Dort habe er zufällig seinen alten Jugendfreund, den Zeugen [REDACTED] getroffen und sich mit diesem ca. 5 Stunden dort aufgehalten. Abends sei er dann direkt aus dem Café [REDACTED] mit dem Taxi in die Gaststätte [REDACTED] gefahren. Gegen 23:30 Uhr sei er dann nochmals in das Café [REDACTED] zurück gekommen, da er seine Wohnungsschlüssel dort liegen lassen habe. Sein Fahrzeug habe an diesem Tag der [REDACTED] benutzt, welcher zu diesem Zeitpunkt beim Angeklagten gewohnt und bei diesem gearbeitet habe. Dieser habe ca. 45 Minuten nachdem der Angeklagte ins Café [REDACTED] gekommen sei, bei ihm die Fahrzeugschlüssel geholt, um mit dem Fahrzeug einzukaufen. Kurz vor 21:00 Uhr sei dann der [REDACTED] wieder ins Café [REDACTED] gekommen und habe sich 100 EUR geliehen, da er zu seiner Schwester wollte. Seit diesem Tag habe der Angeklagte den [REDACTED] nicht mehr gesehen, so dass er davon ausgehe, dass dieser nach Kroatien zurück gegangen sei.

Die Angaben des Angeklagten, von wann bis wann er sich im Café [REDACTED] aufhielt, werden bestätigt durch die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] gab glaubhaft an, an besagtem Tag den Angeklagten nach ca. 20 Jahren erstmalig wieder getroffen zu haben. Zunächst gab er an, dass er gegen 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr in das Café [REDACTED] gekommen sei. Auf Vorhalt seiner Angaben in der eidesstattlichen Versicherung vom 12.11.2014 wollte er sich auf die genaue Uhrzeit nicht mehr festlegen und räumte ein, dass es auch erst gegen 17:00 Uhr gewesen sein könnte. Er war sich jedoch vollkommen sicher, dass er erst gegen 21:00 Uhr wieder gegangen sei, da er zu diesem Zeitpunkt seinem Bruder sein Auto übergeben musste. Anhaltspunkte für eine Gefälligkeitsaussage des Zeugen [REDACTED] waren nicht vorhanden. Die Angaben erschienen insgesamt glaubhaft und decken sich mit den Angaben des Angeklagten und des Zeugen [REDACTED].

Der Zeuge [REDACTED] der als Ehemann der Inhaberin des Café [REDACTED] sich den gesamten Tag dort aufgehalten hat, hat angegeben, dass der Angeklagte nachmittags gegen 16:00 Uhr gekommen und bis ca. 21:00 Uhr geblieben sei. Er bestätigte, dass der Angeklagte mit dem Zeugen [REDACTED] am Tisch saß. Zudem konnte der Zeuge [REDACTED] auch bestätigen, dass der Angeklagte gegen 23:30 Uhr nochmals ins Lokal gekommen sei, da er seine Schlüssel liegen gelassen hatte. Auch in dieser Aussage ergaben sich keine Anhaltspunkte für Falschangaben.

Der Zeuge [REDACTED] welcher den Unfall beobachtet hatte, konnte lediglich den Fahrer des Unfallfahrzeugs von hinten wahrnehmen. Er habe auch auf die Person oder deren Kleidung nicht geachtet, da er damit beschäftigt gewesen sei, sich das Kennzeichen zu notieren. Zudem sei es bereits etwas dunkel gewesen und er habe in einer gewissen Entfernung gestanden. Ein Nachweis der Täterschaft des Angeklagten kann anhand dieser Aussage nicht geführt werden.

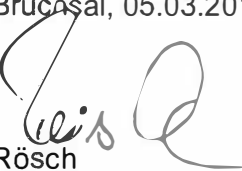
Mithin war dem Angeklagten nicht mit der für die Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass er der Fahrer des Unfallfahrzeugs war. Folglich war er freizusprechen.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

Weber
Richter

Ausgefertigt
Brucsal, 05.03.2015



Rösch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

